

V o r b e r i c h t

gemäß § 6 der Gemeindehaushaltsverordnung zum Haushaltsplan für das Jahr 2024

I. Überblick über die Finanzwirtschaft in den dem Haushaltsjahr vorangehenden beiden Haushaltsjahren

1. Haushaltsjahr 2022

	Haushaltsrechnung - Ergebnishaushalt –		Haushaltsrechnung - Finanzhaushalt -
Erträge	40.276.148 €	Finanzmittelfluss aus	
Aufwendungen	37.195.557 €	- laufender Verwaltungstätigkeit	5.348.773 €
Ordentliches Ergebnis	3.080.591 €	- aus Investitionstätigkeit	-7.657.836 €
		- aus Finanzierungstätigkeit	-1.384.283 €
		- aus haushaltsunwirksamen Zahlungen	49.244 €
		mit einem Zahlungsmittelbedarf von	-3.644.102 €

2. Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsplan -fortgeschriebener Ansatz-)

	Haushaltsplan - Ergebnishaushalt –		Haushaltsplan - Finanzhaushalt -
Erträge	46.205.474 €	Finanzmittelfluss aus	
Aufwendungen	46.533.674 €	- laufender Verwaltungstätigkeit	1.398.024 €
Ordentliches Ergebnis	-328.200 €	- aus Investitionstätigkeit	-15.875.319 €
		- aus Finanzierungstätigkeit	3.108.484 €
		mit einem Zahlungsmittelbedarf von	-11.368.811 €

3. Entwicklung des Vermögens und der Schulden

Das Vermögen und sämtliche bestehenden Verbindlichkeiten, und zwar nicht nur Kreditverbindlichkeiten, werden in der Bilanz der Stadt Hünfeld ausgewiesen.

a) Vermögen

Die Bewertung des Anlage- und Umlaufvermögens erfolgt im Rahmen von Bilanzen.

Das in den einzelnen zum Konzern Stadt Hünfeld gehörenden juristischen Personen (Stadtwerke Hünfeld GmbH, Stiftungen) verfügbare Eigenkapital ist aus den der Haushaltsvorlage beigefügten Anlagen ersichtlich

b) Schulden aus Kreditverbindlichkeiten

Stadt

Der Schuldenstand betrug Ende des Rechnungsjahres 2022	4.523.232 €
Kreditaufnahme 2023	4.500.000 €
Tilgung 2023	1.391.516 €
Vorausberechneter Schuldenstand Ende Rechnungsjahr 2023	7.631.716 €
Schuldenstand zu Beginn 2024	7.631.716 €
Geplante Neuaufnahme nach der Haushaltsatzung 2024	5.500.000 €
Geplante Neuaufnahme aus Kreditermächtigung des Haushaltsjahres 2023	0 €
Geplante Tilgung 2024	798.574 €
Vorausberechneter Schuldenstand Ende Rechnungsjahr 2024	12.333.142 €

Die Pro-Kopf-Verschuldung (Einwohnerzahl zum Stichtag gemäß amtlicher Statistik zum 31.12.2022) beläuft sich Ende Haushaltsjahr 2023 auf 450,49 Euro und Ende 2024 voraussichtlich auf 728,01 Euro.

II. Entwicklung der Kassenlage im Vorjahr

Die Stadtkasse war im Haushaltsjahr 2023 bisher jederzeit zahlungsfähig.

III. Entwicklung des Finanzmittelbestandes

Die tatsächlich vorhandenen Geldmittel sind dem Finanzhaushalt zu entnehmen und auf der Aktivseite der Bilanz unter Umlaufvermögen auszuweisen. Soweit diese Mittel zweckgebunden sind, sind auf der Passivseite der Bilanz zweckgebundene Rücklagen auszuweisen. Frei verfügbare Mittel gehen in die Nettosition auf der Passivseite der Bilanz ein.

IV. Bevölkerungsprognose und Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Gegenwärtig liegt nachfolgende aktuelle Bevölkerungsvorausschätzung (Prognose der Hessen-Agentur GmbH - Gemeindelexikon) vor:

	Einwohner	Veränderung zu IST (2021)	Durchschnitts- alter	Altersstruktur				
				unter 20	20 bis unter 40	40 bis unter 60	60 bis unter 80	80 und älter
IST 31.12.2000	16.100		39,8	24 %	28 %	24 %	19 %	5 %
IST 31.12.2021	16.700		44,9	19 %	23 %	28 %	22 %	8 %
31.12.2025	16.300	-2,5%	45,4					
31.12.2035	16.200	-3,5%	46,9	20 %	20 %	24 %	27 %	9 %

Mögliche Auswirkungen der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung auf Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt lassen sich nur sehr eingeschränkt bewerten, zumal die dargestellten Fortschreibungsergebnisse 2021 auf Basis des Zensus 2011 beruhen. Allgemein bekannt ist, dass insbesondere Veränderungen in der Altersstruktur zu einem veränderten Nachfrageverhalten kommunaler Dienstleistungen und Infrastruktureinrichtungen führen werden. Nähere Prognosen bezogen auf den städtischen Haushalt sind seriös derzeit kaum machbar. Sie werden in jedem Fall in erster Linie von gesamtstaatlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen abhängig sein.

V. Ausblick auf den Haushalt 2024 und die Finanzplanungsjahre 2025 – 2027

Der vom Magistrat vorgelegte Haushalt 2024 schließt im Haushaltsjahr 2024 mit einem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 84.334 € und einem Jahresergebnis in Höhe von 216.634 ab. Gegenüber der im Vorjahr erfolgten Finanzplanung (Prognose) für das Haushaltsjahr 2024 sieht das ordentliche Ergebnis zunächst nur unwesentlich schwächer aus.

Die ordentlichen Jahresergebnisse seit Einführung der Doppik im Jahr 2006 haben eine bilanzielle Entwicklung des Eigenkapitals unter Berücksichtigung der Realkapitalerhaltung ermöglicht. Damit wurde eindrucksvoll den Grundsätzen der Generationengerechtigkeit und ökonomischen Nachhaltigkeit Rechnung getragen. Mit dem vorliegenden Haushaltsentwurf kann ein Realkapitalerhalt nicht realisiert werden.

Die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen in Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine und die damit ausgelösten Verwerfungen auf den Energiemärkten hatten die Planungen im Haushaltsjahr 2023 erschwert. Nach aktueller Lage konsolidieren sich die Energiemärkte. Die deutsche Wirtschaft hat sich angesichts der Belastungen aus der Energiepreiskrise als anpassungs- und widerstandsfähig erwiesen. Andererseits lassen ein möglicher Wiederanstieg der Energiepreise, die Entwicklung der Geflüchtetenzahlen, mögliche Auswirkungen des Wachstumschancengesetzes und eine anhaltend hohe und nur langsam zurückgehende Inflation Planungen und zuverlässige Prognosen weiterhin nur erschwert zu. Der jüngste Konflikt im Nahen Osten wird ebenso wenig zu einer Entspannung beitragen.

Wie bereits im letzten Haushaltsjahr 2023 für das Planjahr 2024 vorgesehen, werden die Grundsteuerhebesätze mit 300%-Punkten und somit wieder auf das Normalniveau vor 2022 angesetzt. Die in den letzten beiden Haushaltsjahren auf 150%-Punkte reduzierten Grundsteuerhebesätze, die eine Halbierung der Grundsteuerlast für die Hünfelder Steuerzahler bedeutet hat, waren nur aufgrund von Sondereffekten zeitlich begrenzt möglich. Sie können angesichts der aktuellen Entwicklungen nicht weiter ermöglicht werden. Damit liegt Hünfeld im hessischen Vergleich aber dennoch im untersten Bereich der Hebesätze. Zum 31.12.2022 liegt der Hebesatzdurchschnitt in Hessen bei der Grundsteuer B bei 495%-Punkten. Bezogen auf den Landkreis Fulda gibt es für das Jahr 2022 keine Kommune, die bei der Grundsteuer B einen für die Steuerzahler günstigeren Hebesatz als Hünfeld aufweisen kann. Die Hebesätze der kreisangehörigen Kommunen im Landkreis Fulda bewegen sich in einer Spanne zwischen 330 und 695%-Punkten.

Gekennzeichnet ist der Haushaltsentwurf durch die neu kalkulierten Erträge aus Abwassergebühren. Hierbei wurde ein Zinssatz für die Anlagekapitalverzinsung in Höhe von 2 % angesetzt, was zu Kosten in Höhe von rund 980.000 € führt. In dieser Höhe müssten grundsätzlich die Erträge im Gebührenhaushalt die Aufwendungen übersteigen. Dieser Betrag wird allerdings aus 2 Gründen nicht realisiert. Zum einen sind aufwandsseitig im Haushalt 2024 150.000 € an zusätzlichen Stromkosten kalkuliert, da sich die Inbetriebnahme der beauftragten Photovoltaik(PV)-Anlage zur Verringerung des externen Strombedarfes verzögern wird. Dieser Aufwand wurde nicht in der Gebührenkalkulation für die Jahre 2024 bis 2026 berücksichtigt, er wird vom Steuerzahler finanziert. Weiterhin wurde im Rahmen der Kalkulation für den Bereich der Sach- und

Dienstleistungsaufwendungen unterstellt, dass erfahrungsgemäß die vorgenommenen Ansätze nicht zu 100 % ausgeschöpft werden müssen. Der daher vorgenommene Abschlag in Höhe von 10 %, der aufwandsmindernd berücksichtigt wurde, beträgt rund 190.000 €, der sich im Ergebnis entsprechend kostenmindernd auswirkt und daher nicht über Gebühren gedeckt wird. Im Teilergebnishaushalt 2024 Abwasserbeseitigung ergibt sich daher ein Jahresergebnis in Höhe von rund 750.000 €.

Ohne eine Festsetzung der Grundsteuerhebesätze auf das bis 2021 geltende Niveau und eine Neufestsetzung der Abwassergebühren wäre ein Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis in Höhe von ca. 1,35 Mio. € auszuweisen.

In der mittelfristigen Finanzplanung werden positive ordentliche Ergebnisse und Jahresergebnisse prognostiziert, die allerdings ebenfalls einen Realkapitalerhalt voraussichtlich nicht ermöglichen.

Der Haushaltsplan berücksichtigt entsprechend dem Konzerngedanken die finanzwirtschaftlichen Verknüpfungen mit den Wirtschaftsplänen der beteiligten Unternehmen und Stiftungen sowie den Haushaltsplänen des Zweckverbandes Hallenbad und Jugendzentrum, des Zweckverbandes Hessisches Kegelspiel und der Interkommunalen Arbeitsgemeinschaft Hessisches Kegelspiel.

Mit der zeitgleichen Vorlage entsprechender Haushalts- und Wirtschaftspläne 2024 bemüht sich der Magistrat auf der Planungsseite nachhaltig um hohe Transparenz.

Die zum Zeitpunkt der Feststellung des Haushaltsentwurfes durch den Magistrat vorliegenden vom Land zur Verfügung stehenden Orientierungsdaten im Finanzplanungserlass vom 11.10.2023 für die Finanzplanung bis zum Jahr 2027 wurden berücksichtigt. Der Finanzplanungserlass berücksichtigt die auf Hessen regionalisierten Ergebnisse der Steuerschätzung auf Bundesebene vom Mai 2023. Die für das Jahr 2023 erwartete 2. Steuerschätzung, die erst im November 2023 erwartet wird, liegt noch nicht vor. Dies ist insofern für die Haushaltsplanung nicht von Belang, da eine solche keine unmittelbare Relevanz für die hessischen Kommunen hat, weil nach § 9 Abs. 3 GemHVO grundsätzlich die vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) bekannt gegebenen Orientierungsdaten maßgeblich sind.

Der Magistrat hat die Veranschlagungen im vorliegenden Haushaltsentwurf auf den Finanzplanungserlass gestützt und diese unter Berücksichtigung der im Finanzplanungserlass prognostizierten Veränderungsdaten ermittelt. Bei Bildung der Ertragsansätze bezüglich der Gewerbesteuer wurden örtliche Aspekte berücksichtigt.

Trotz vielfacher Unsicherheiten kann nach derzeitigen Erkenntnissen von einer zumindest nominal stabilen Haushaltslage der Stadt Hünfeld im Finanzplanungszeitraum ausgegangen werden. Selbstverständlich bedarf die aktuell von besonderen Risiken gekennzeichnete gesamtwirtschaftliche Entwicklung der besonderen Aufmerksamkeit.

a) Ergebnishaushalt

Im Teilergebnishaushalt der Produktgruppe 611 – Steuern/Allgemeine Zuweisungen/Allgemeine Umlagen – ergibt sich gegenüber dem Grundhaushalt 2023 eine Verbesserung des geplanten Ergebnisses um ca. 260.000 €.

Grundlage der Veranschlagung der Schlüsselzuweisungen ist eine Mitteilung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes vom 21.09.2023 (Trendberechnung für den Grundbetrag für die Schlüsselzuweisungen).

Zur finanziellen Lage der Landkreise wird im Finanzplanungserlass ausgeführt:

„Der weiterhin bestehende – wenn auch im Vergleich zu den Vorjahren abgeschwächte – Anstieg der Steuereinnahmen vieler Städte und Gemeinden wirkt sich auf die Umlagegrundlagen für die Kreisumlage aus. Angesichts dieser Ausgangsgrundlage bleiben die Landkreise unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen finanziellen Situation angehalten, zu prüfen, ob die Möglichkeit zur Anpassung bestehender Hebesätze besteht und insoweit die kreisangehörigen Kommunen in der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt werden können (§ 2 Abs.1 Satz 2 HKO). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die tatsächlich notwendige Bedarfssituation der Landkreise zu ermitteln und die finanzielle Leistungsfähigkeit aller umlageverpflichteten Kommunen im Kreisgebiet sowie deren gesetzliche Verpflichtung zum Haushaltsausgleich unbedingt zu prüfen. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der Landkreis verpflichtet ist, bei der Festsetzung des Kreisumlagesatzes die im Zeitpunkt der jeweiligen Beschlussfassung vorhandenen Informationen über den Finanzbedarf des Kreises und der kreisangehörigen Kommunen zu ermitteln und zu berücksichtigen.“

Nach Maßgabe des § 53 Abs. 2 HKO i. V. m. § 50 HFAG erheben die Landkreise die Kreisumlage von den kreisangehörigen Kommunen, soweit die Leistungen nach dem HFAG und die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Die Kreisumlage ist vom Gesetzgeber als Fehlbedarfsdeckungsumlage ausgestaltet. In Umsetzung der Rechtsprechung verpflichten deshalb die Hinweise zu § 53 HKO und § 4 GemHVO die Landkreise, den zu deckenden Kreisumlagebedarf – unter Einbeziehung bestehender Rücklagen und Überschüsse im Ergebnis- und Finanzhaushalt – nachvollziehbar herzuleiten. Erst nach Ausschöpfung aller anderen Maßnahmen ist eine Erhöhung der Kreisumlage möglich. Stellenausweitungen außerhalb von Pflichtaufgaben sind vom Landkreis besonders zu begründen.“

(Anmerkung: Die unterstrichenen Passagen sind gegenüber der letztjährigen Fassung ergänzt.)

Dementsprechend besteht die Erwartung, dass der Landkreis Fulda den Hebesatz der Kreisumlage zum Haushaltsjahr 2024 nachvollziehbar herleiten wird und unter Berücksichtigung bestehender Rücklagen entsprechend den Vorgaben des Erlasses senken wird. Entscheidungen des Kreistages des Landkreises Fulda im Sinne des Erlasses werden mit hohem Interesse erwartet.

Da zum Zeitpunkt der Haushaltsverabschiedung entsprechende Informationen nicht vorliegen wird vorsorglich von konstanten Hebesätzen der Kreisumlage und der kostendeckend zu erhebenden Schulumlage ausgegangen. Die hierauf basierende Vorausberechnung weist für die Stadt Hünfeld gegenüber dem Jahr 2023 eine leichte Entlastung von ca. 239.000 € aus.

Nachfolgende Tabelle zeigt eine Vergleichsbetrachtung des Kommunalen Finanzausgleichs für die Stadt Hünfeld für die Jahre 2020 bis 2024 auf.

	2020	2021	2022	2023	2024
	IST	IST	IST	Haushaltsansatz	Haushaltsansatz
Schlüsselzuweisungen	10.143.454 €	10.130.563 €	9.834.213 €	11.327.606 €	12.004.920 €
Veränderung zu Vorjahr	286.285 €	-12.891 €	-296.350 €	1.493.393 €	677.314 €
Kreisumlage	-8.043.772 €	-8.244.072 €	-9.107.669 €	-9.567.000 €	-9.415.302 €
Schulumlage	-4.604.711 €	-4.719.374 €	-5.213.746 €	-5.477.000 €	-5.389.852 €
Summe Umlagen	-12.648.483 €	-12.963.446 €	-14.321.415 €	-15.044.000 €	-14.805.154 €
Veränderung zu Vorjahr	-34.267 €	314.963 €	1.357.969 €	722.585 €	-238.846 €
SALDO	-2.505.029 €	-2.832.883 €	-4.487.202 €	-3.716.394 €	-2.800.234 €
Veränderung zu Vorjahr	282.018 €	-327.854 €	-1.654.319 €	770.808 €	916.160 €

Details können nachfolgender Übersicht entnommen werden:

KFA	2020	2021	2022	2023	2024
Einwohner					
am 31.12. Vor-Vorjahr	16.512	16.616	16.613	16.748	16.941
Veränderung zu Vorjahr	98	104	-3	135	193
Steuerkraft <u>im</u>					
<u>Referenzzeitraum</u>	16.169.178 €	16.837.287 €	18.203.400 €	19.967.172 €	18.794.237 €
Veränderung zu Vorjahr	1.428.045 €	668.109 €	1.366.113 €	1.763.772 €	-1.172.935 €

Wesentliche Eckdaten des Ergebnishaushaltes werden in nachfolgenden Kennzahlen zusammenfassend dargestellt:

Kennzahl	Formel	Haushaltsplan 2022	Ergebnis 31.12.2022	Haushaltsplan 2023	Haushaltsplan 2024
Aufwandsdeckungsgrad 2 =	$\frac{(\text{Ordentliche Erträge} + \text{Finanzerträge})}{\text{Ordentliche Aufwendungen} + \text{Finanzaufwendungen}} \times 100$	$\frac{39.061.652,00}{38.841.112,00} \times 100 = 100,57\%$	$\frac{40.276.147,98}{37.195.557,32} \times 100 = 108,28\%$	$\frac{45.916.874,00}{46.489.682,00} \times 100 = 98,77\%$	$\frac{47.853.444,00}{47.769.110,00} \times 100 = 100,18\%$
Abschreibungsquote =	$\frac{\text{Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen}}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} \times 100$	$\frac{3.767.023,00}{38.663.769,00} \times 100 = 9,74\%$	$\frac{3.537.144,79}{37.116.916,02} \times 100 = 9,53\%$	$\frac{6.162.832,00}{46.413.100,00} \times 100 = 13,28\%$	$\frac{6.227.745,00}{47.501.953,00} \times 100 = 13,11\%$
Zinslastquote =	$\frac{\text{Finanzaufwendungen}}{\text{Ordentliche Aufwendungen} + \text{Finanzaufwendungen}} \times 100$	$\frac{177.343,00}{38.841.112,00} \times 100 = 0,46\%$	$\frac{79.641,30}{37.195.557,32} \times 100 = 0,21\%$	$\frac{76.582,00}{46.489.682,00} \times 100 = 0,16\%$	$\frac{267.157,00}{47.769.110,00} \times 100 = 0,56\%$
Netto-Steuerquote =	$\frac{(\text{Steuererträge} - \text{Gewerbsteuerumlage})}{\text{Ordentliche Erträge} - \text{Gewerbsteuerumlage}} \times 100$	$\frac{16.185.000,00}{37.697.905,00} \times 100 = 42,93\%$	$\frac{18.519.412,24}{39.338.367,95} \times 100 = 47,08\%$	$\frac{17.544.000,00}{44.922.481,00} \times 100 = 39,05\%$	$\frac{20.023.000,00}{47.010.706,00} \times 100 = 42,59\%$
Zuwendungsquote 2 (Allgemeine Zuwendungsquote) =	$\frac{(\text{Erträge a. Transferleistungen} + \text{Erträge a. Zuweisungen u. Zuschüsse} + \text{Erträge a.d. Auflösung v. Sopo})}{\text{Ordentliche Erträge}} \times 100$	$\frac{14.388.579,00}{38.267.905,00} \times 100 = 37,60\%$	$\frac{13.303.491,09}{40.108.365,87} \times 100 = 33,17\%$	$\frac{18.899.002,00}{45.512.481,00} \times 100 = 41,52\%$	$\frac{17.176.811,00}{47.710.706,00} \times 100 = 36,00\%$
Umlagenquote =	$\frac{\text{Aufwendungen für Steuern und Umlagen}}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} \times 100$	$\frac{14.716.300,00}{38.663.769,00} \times 100 = 38,06\%$	$\frac{15.855.046,96}{37.116.916,02} \times 100 = 42,72\%$	$\frac{16.450.300,00}{46.413.100,00} \times 100 = 35,44\%$	$\frac{16.423.454,00}{47.501.953,00} \times 100 = 34,57\%$
Personalintensität/Personal-aufwendungsquote =	$\frac{\text{Personal- und Versorgungsaufwendungen}}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} \times 100$	$\frac{6.789.194,00}{38.663.769,00} \times 100 = 17,56\%$	$\frac{6.685.270,38}{37.116.916,02} \times 100 = 18,01\%$	$\frac{7.864.311,00}{46.413.100,00} \times 100 = 16,94\%$	$\frac{8.579.610,00}{47.501.953,00} \times 100 = 18,06\%$
Sach- u. Dienstleistungsintensität (Betriebsaufwandsquote) =	$\frac{\text{Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen}}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} \times 100$	$\frac{9.545.336,00}{38.663.769,00} \times 100 = 24,69\%$	$\frac{7.264.510,47}{37.116.916,02} \times 100 = 19,57\%$	$\frac{11.955.631,00}{46.413.100,00} \times 100 = 25,76\%$	$\frac{12.259.537,00}{47.501.953,00} \times 100 = 25,81\%$

b) Finanzhaushalt

Anknüpfend an die Vorjahre ist auch der vorliegende Gesamtfinanzhaushalt 2024 von Solidität gekennzeichnet. Gleiches gilt für die Finanzplanung bis einschließlich des Jahres 2027. Im städtischen Haushalt entsteht u.a. resultierend aus den Investitionen im Abwassersektor ein Kreditbedarf, der bis zum Jahr 2022 über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasseranlagen abgebildet wurde. Das Konzept der Konzerninnenfinanzierung wird dabei im möglichen Rahmen konsequent weiterverfolgt. Einbezogen werden dabei Stiftungen, der städtische Haushalt und ggf. die Stadtwerke Hünfeld GmbH.

Die für die Jahre 2024 bis 2027 ausgewiesenen Finanzmittelbestände am Ende des jeweiligen Haushaltsjahres übersteigen jeweils den nach § 106 Abs. 1 HGO nachzuweisenden Liquiditätspuffer.

Die geplante Entwicklung des Finanzmittelbestandes der Stadt Hünfeld kann nachfolgender Tabelle entnommen werden.

Entwicklung Finanzmittel

- alle Beträge in Tsd. €

	31.12							
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
freie Liquidität	7.815	16.306	12.662	1.293	926	1.037	898	980
Festgeldanlagen	22.462	10.000	3.000	3.000	0	0	0	0
SUMME	30.277	26.306	15.662	4.293	926	1.037	898	980
Forderung gegen EB Abwasseranlagen aus Darlehensgewährung	2.276	2.023	7.117	0	0	0	0	0
Zweckbindung KFW-Kredit	-3.611	-2.500	-1.389	-278	-0	-0	-0	-0
dispositionsfähige Mittel (vorrangig)	28.942	25.829	21.390	4.015	926	1.037	898	980

Der Haushaltsentwurf sieht im Jahr 2024 erneut eine Erhöhung der Finanzanlagen zur Finanzierung künftiger Pensions- und Beihilfeverpflichtungen für Beamte auf ca. 18,8 Millionen € vor. Dem Zuführungsbetrag im laufenden Jahr wird die jeweilige Berechnung der Kommunalen Versorgungskasse (KVK) zum Jahresabschluss zu Grunde gelegt. In den folgenden Jahren 2023 bis 2027 wird ein Zuführungsbetrag von je 550 T€ kalkuliert. Nachfolgende Entwicklung ist geplant:

	31.12							
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Kapitaldeckung Pensions- und Beihilfeverpflichtungen (nachrangig dispositionsfähig)	13.552	15.879	17.762	18.312	18.862	19.412	19.962	20.512

Die Haushalts- und Finanzplanung der Stadt sieht bis in das Jahr 2027 Veränderungen der Verbindlichkeiten vor:

Vorgesehene Kreditaufnahmen und Tilgungen

Kreditaufnahmen ...							
Jahr	Hessischer Investitionsfonds	Kommunal- Investitionsprogramm des Landes	Kreditmarkt	GESAMT	Tilgung	Veränderung Kreditverbindlichkeiten gesamt	
2024	0 €	0 €	5.500.000 €	5.500.000 €	798.574 €	4.701.426 €	
2025	0 €	0 €	12.500.000 €	12.500.000 €	1.078.101 €	11.421.899 €	
2026	0 €	0 €	5.500.000 €	5.500.000 €	1.504.419 €	3.995.581 €	
2027	0 €	0 €	2.500.000 €	2.500.000 €	1.681.937 €	818.063 €	
GESAMT	0 €	0 €	26.000.000 €	26.000.000 €	5.063.031 €	20.936.969 €	

Für den gesamten Planungszeitraum wird von folgender Entwicklung der Verbindlichkeiten ausgegangen:

	31.12							
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Verbindlichkeiten aus Krediten	7.383	5.953	4.523	7.632	12.333	23.755	27.751	28.569

Die Differenz aus vorrangig dispositionsfähigen Mitteln und Verbindlichkeiten aus Krediten würde sich bei Realisierung dieser Szenarien wie folgt entwickeln:

	31.12							
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Differenz	21.559	19.876	16.867	-3.617	-11.407	-22.718	-26.853	-27.589

Der vorliegende Haushaltsentwurf beinhaltet abhängig von der Haushaltsentwicklung folgende Optionen zum Haushaltsvollzug:

- a) **Verzicht auf ergänzende Finanzanlagen zur Finanzierung künftiger Pensions- und Beihilfeverpflichtungen und damit Reduzierung des Kreditbedarfes**
- b) **Zuführung zu Finanzanlagen zur Finanzierung künftiger Pensions- und Beihilfeverpflichtungen, sofern unter Verzicht auf Kreditfinanzierung möglich.**

Wesentliche Eckdaten des Finanzhaushaltes werden in nachfolgenden Kennzahlen zusammenfassend dargestellt:

Kennzahl	Formel	Haushaltsplan 2022	Ergebnis 31.12.2022	Haushaltsplan 2023	Haushaltsplan 2024
Fremdfinanzierungsquote =	$\frac{\text{Kreditaufnahmen}}{\text{Investitionen}} \times 100$	$\frac{0,00}{31.615.700,00} \times 100 = 0,00\%$	$\frac{0,00}{17.568.288,15} \times 100 = 0,00\%$	$\frac{4.500.000,00}{39.355.150,00} \times 100 = 11,43\%$	$\frac{5.500.000,00}{35.144.400,00} \times 100 = 15,65\%$
Selbstfinanzierungsgrad =	$\frac{\text{Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit}}{\text{Nettosachanlageinvestition}} \times 100$	$\frac{-602.673,00}{8.803.178,00} \times 100 = -6,85\%$	$\frac{5.348.771,83}{7.792.928,19} \times 100 = 68,64\%$	$\frac{1.153.416,00}{15.110.828,00} \times 100 = 7,63\%$	$\frac{4.238.065,00}{11.730.595,00} \times 100 = 36,13\%$
Investitionsdeckung =	$\frac{\text{Abschreibungen}}{\text{Auszahlungen für Investitionen (ohne Finanzanlagevermögen)}} \times 100$	$\frac{3.767.023,00}{15.230.728,00} \times 100 = 24,73\%$	$\frac{3.537.144,79}{10.361.093,39} \times 100 = 34,14\%$	$\frac{6.162.832,00}{23.805.150,00} \times 100 = 25,89\%$	$\frac{6.227.745,00}{19.534.400,00} \times 100 = 31,88\%$

c) Weitere Hinweise

Für den Ergebnishaushalt 2024 besteht keine Genehmigungspflicht, da das ordentliche Ergebnis gemäß § 92 (5) Ziffer 1 HGO ausgeglichen ist. Darüber hinaus wäre ein Ausgleich auch noch aufgrund bestehender Rücklagen möglich.

Der Finanzhaushalt unterliegt dann der Genehmigungspflicht nach § 92 (5) Ziffer 2 HGO, wenn der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht so hoch ist, dass daraus die veranschlagten Auszahlungen für die Tilgung von Krediten gedeckt werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten nicht durch zweckgebundenen Einzahlungen gedeckt sind.

Im Finanzhaushalt 2024 übersteigt der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten um ca. 3,4 Mio. €. Damit ist der Finanzhaushalt 2024 ebenfalls ausgeglichen und bedarf somit keiner Genehmigung.

Im Haushaltsjahr 2024 sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 9,33 Mio. € vorgesehen. Davon werden im Haushaltsjahr 2025 8,83 Mio. € und im Haushaltsjahr 2026 0,50 Mio. € zahlungswirksam. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf gemäß § 102 der Hessischen Gemeindeordnung im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Da im Haushaltsjahr 2025 Kreditaufnahmen in Höhe von 12,5 Mio. € und im Haushaltsjahr 2026 Kreditaufnahmen in Höhe von 5,5 Mio. € geplant sind, bedürfen die im Haushaltsjahr veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Auch die vorgesehene Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 5,5 Mio. € bedarf gemäß § 103 Abs. 2 der HGO ebenfalls im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Kassenkreditermächtigungen sind nicht vorgesehen. Im Vorjahr waren keine Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Liquiditätskredite) veranschlagt.

Die gemäß § 106 Abs. 1 Satz 2 der HGO bestehende Verpflichtung zur Bildung einer Liquiditätsreserve kann aufgrund der vorhandenen ungebundenen Liquidität der Stadt Hünfeld auch innerhalb des Zeitraums der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung jederzeit erfüllt werden.

Der Stand der Rückstellungen im Haushaltsjahr und im Haushaltsvorjahr ist in der dem Haushalt beigefügten Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen und Rückstellungen ersichtlich. Auszahlungen für die notwendige Inanspruchnahme von Rückstellungen sind nach aktuellen Erkenntnissen für Rückstellungen aus unterlassenen Aufwendungen für Instandhaltung, Leistungsentgelten für Bedienstete und Prüfung des Jahresabschlusses zu erwarten. Im Planungsjahr muss hierfür mit dem Einsatz flüssiger Mittel in einem Umfang von rund 493 T€ gerechnet werden.

Die Produktbeschreibungen mit Kennzahlen werden mit dem vorliegenden Haushaltsentwurf 2024 fortgeführt und erlauben nun einen Zeitreihenvergleich der Planungsjahre 2023 und 2024 mit den Ergebnissen der Jahre 2015 bis 2022. Erstmals werden gemäß § 4 (2) GemHVO für wesentliche Produkte Leistungsziele und Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt. Dabei werden Weisungs- oder Pflichtaufgaben nicht betrachtet, sondern es erfolgt unter Berücksichtigung entsprechender Steuerungsbedürfnisse eine Konzentration auf Produkte, die freiwillige Leistungen darstellen. Mit dem Haushalt 2024 werden Leistungsziele und Kennzahlen zur Zielerreichung für die Bereiche Stadthalle, Bürgerhäuser, Stadtbibliothek, Kulturabende und Seniorenförderung dargestellt.

Ergänzende Hinweise zu den einzelnen Ansätzen sind dem beigefügten Erläuterungsbericht zu entnehmen.